Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR

WELS Büro des Bürgermeisters
Eingel. am 27. Juni 2025 08:55
Tgb.Nr 47665

1. Beschlussantrag

„Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.
2. Beiliegende Anpassung des Syndikatsvertrages (Beilage 1 zu beiliegendem Amtsbericht), abgeschlossen zwischen der Stadt Wels, der Stadt Steyr und den Bezirksabfallverbänden mit den unter Punkt 2. des beiliegenden Amtsberichtes dargestellten wesentlichen Änderungen, wird beschlossen."

2. Begründung

Auf beiliegenden Amtsbericht wird verwiesen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadt Wels ist Gesellschafterin der OÖ Bezirksabfallverbands AbfallbehandlungsgmbH, welche aktuell eine Neuausschreibung für die Verwertung sämtlicher Rest- und Sperrmüllabfälle Oberösterreichs vornimmt. Im Zuge der Ausschreibung und den damit zusammenhängenden Bieterverhandlungen stellte sich heraus, dass wesentlich bessere Konditionen erzielt werden können, wenn das Vertragsverhältnis nicht wie ursprünglich festgelegt auf 6 Jahre + der Verlängerungsoption von 2 x 2 Jahre, sondern fix auf 10 Jahre abgeschlossen wird.

Um den Bietern eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren zu garantieren, muss der bestehende BAVA-Syndikatsvertrag vom 16.09.2024 angepasst werden. Eine beschlussreife Letztfassung der Vertragsanpassung wurde der Stadt Wels erst kürzlich übermittelt. Eine spätere Befassung des Gemeinderates kann ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden, da eine Zustimmung aller Gesellschafter bereits am 1.7.2025 im Rahmen eines Notariatsaktes nötig ist.

3. Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse

Gegenständlich soll eine Anpassung des bestehenden Syndikatsvertrages (Beilage ./1 zu beiliegendem Amtsbericht) beschlossen werden.

Nach allgemeinen Grundsätzen sind Vertragsänderungen durch dasselbe Organ zu beschließen, welches den ursprünglichen Vertrag zuständigerweise beschlossen hat. Im gegenständlichen Fall wurde die OÖ Bezirksabfallverbands AbfallbehandlungsgmbH ohne die Stadt Wels am 04.07.2001 gegründet. Die Stadt Wels wurde erst am 04.11.2011 mittels Beitrittserklärung und Abtretungsvertrag Gesellschafterin. Diese Verträge hat der Stadtsenat statt dem Gemeinderat am 01.10.2001 gestützt auf § 46 Abs 1 Z 13 StW 1992 vorausverfügt. Die Ergänzung aus dem Jahr 2006 wurde vom Gemeinderat nach Amtsbericht vom 23.03.2006 nach § 46 Abs 1 Z 13 und 12 StW 1992 beschlossen, die Ergänzung aus dem Jahr 2017 vom Gemeinderat nach dem Amtsbericht vom 30.03.2017, sowie die Anpassung aus dem

Jahr 2024 nach dem Amtsbericht vom 26.08.2024 nach § 46 Abs 1 Z 13 StW 1992. Aus Sicht des Stadtrechts ist eine neuerliche Änderung des Syndikatsvertrages als Abänderung eines bestehenden Vertrages wiederum im Gemeinderat zu beschließen.

Es gelten jeweils die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs 1 und 2 StW 1992.

Beilagen:

1. Amtsbericht SD-Awi-899-1-2025 v. 18.06.2025 samt Beilagen

(RAMMERSTORFER)

(MIRIAM FABER)

Beschluss des Gemeinderates
vom 30. Juni 2025
Antrag
einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~
angenommen - ~~abgelehnt~~ ~~zurückgestellt~~
Der Vorsitzende: